

Lehmschüün Westergellersen

Gemeinde Westergellersen
Der Bürgermeister



Gemeinde Westergellersen, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen

Bürgermeister: Eckhard Dittmer
Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen
Telefon: 04135 - 808370
E-Mail: Gemeinde@Westergellersen.de
Internet: www.westergellersen.de

Konten der Samtgemeindekasse:
Sparkasse Lüneburg IBAN: DE19240501100010000750
Volksbank Lüneburger Heide IBAN: DE93240603000600999900

Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Westergellersen (Vermieter)

Und, wohnhaft,, 21394 Westergellersen

E-Mail: / Tel:

(nachstehend Mieter genannt)

§ 1

(1) Die Gemeinde stellt dem Mieter folgende Räume:(gesamte Räumlichkeiten) der Lehmschüün, Hauptstraße 7, 21394 Westergellersen am für die Ausrichtung einer privaten Feier (nachstehend Veranstaltung genannt) zur Verfügung. (Aufbau: .../ Abbau: ...)

(2) Dem Mieter werden in der Lehmschüün für ca. Personen Stühle und Tische zur Verfügung gestellt, je nach Verfügbarkeit.

Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt die Küche inklusive Geschirr zu benutzen.

Der Veranstaltungssaal ist für max. 135 Personen zugelassen, der Sitzungsraum für 15-20 Personen. Die Personenzahl ist der gültigen Fassung „Benutzerordnung / Belegungsrichtlinien“ zu entnehmen.

Bitte teilen Sie dem Unterzeichner ggf. die zusätzlich benötigte Anzahl der Tische und Stühle schriftlich mit der Rücksendung des Vertrages mit.

Die Aufbauarbeiten für die Veranstaltung werden vom Mieter übernommen.

(3) Der Mieter erkennt die Belegungsrichtlinien und die Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Westergellersen als rechtsverbindlich an und unterwirft sich ihren Bedingungen.

Die Benutzungsordnung liegt in der Einrichtung aus und kann jederzeit vom Mieter dort, oder auch bei der Gemeinde eingesehen werden. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass ihm diese bekannt ist.

§ 2

(1) Die Gemeinde erhebt eine Kautions zur Sicherstellung der sich evtl. ergebenden Ansprüche aus diesem Vertrag und evtl. Beseitigung von Schäden. Schlüsselverlust ist unverzüglich der Gemeinde oder berechtigten Vertreter mitzuteilen, es wird untersagt „Zweitschlüssel“ anzufertigen. Dadurch entstandener Schaden ist zu ersetzen (ggf. Schließenanlagenaustausch), Nach ordnungsgemäßem Ablauf der Veranstaltung wird die Kautions unter Aufrechnung etwaiger Forderungen erstattet.

Kontodaten für die Rückzahlung der Kautions:

(2) Für die Nutzung ist ein Mietentgelt zu entrichten, Betrag richtet sich nach der Raummiete (s. Anhang 1 und 2 der Belegungsrichtlinien und Rechnungsschreiben). Der Betrag ist vor der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde zu überweisen. (s. 2.5)

Die Kaution (Sicherheitsleistung) ist mit dem Mietentgelt zu zahlen.

(3) Gebühren für eine gaststättenrechtliche Gestattung, Sperrstundenverlängerungen, GEMA, etc. sind vom Mieter zu tragen.

(4) Anfallender Müll bzw. Abfall ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

(5) Der Gesamtbetrag von: € (s. Rechnung) ist bis zum (spätestens 14 Tage vorher) **unter Angabe von: *Name des Mieters und Veranstaltungsdatum, Lehmschüün – 84012*** auf das **Konto 10000 750** der Samtgemeinde bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ: 240 501 10) **IBAN: DE19240501100010000750** zu überweisen.

(6) Soweit es sich um eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung handelt, ist eine Ausfertigung der Abrechnung beim Steueramt der Samtgemeinde einzureichen. Bei Benefizveranstaltungen, bei denen die Gemeinde auf einen Teil der Mieteinnahmen oder anderer Einnahmen verzichtet, ist der Gemeinde eine ordnungsgemäße Abrechnung mit Belegen und Spendennachweisen vorzulegen.

(7) Die Gemeinde Westergellersen, behält sich im Hinblick auf neue Umsatzsteuerregeln vor, Kosten, die z.B. durch eine evtl. bevorstehende Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich entstehen (bis zu 19% Umsatzsteuerpflicht) dem Mieter aufzuerlegen.

§ 3

Für die Forderung der Gemeinde aus Anlass der Veranstaltung wird gemäß § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) als Gerichtsstand Lüneburg vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht wird.

§ 4

Soweit Getränke und Speisen **öffentlich** angeboten bzw. verkauft werden, ist eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz **3 Wochen vor der Veranstaltung** beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Gellersen einzuholen.

§ 5

(1) Eine geschäftliche Werbung wird zugelassen, sofern es sich um Werbung der Sponsoren handelt, die diese Veranstaltung unterstützen.

(2) Werbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde/Samtgemeinde (Ordnungsamt) an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Wildes Plakatieren an Hauswänden, Bauzäunen, Buswartehallen und anderen Einrichtungen berechtigen die Gemeinde, die, in § 2 dieses Vertrages vereinbarte Kaution einzubehalten und vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Parkplätze am Veranstaltungsort stehen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Der Mieter hat ggf. für ausreichenden Parkraum in der Nähe des Veranstaltungsortes zu sorgen und die Gemeinde/Samtgemeinde hiervon zu unterrichten. Der Mieter hat die Zuwegbarkeit für Rettungsfahrzeuge ggf. durch einen Parkplatzordner sicherzustellen.

§ 6

Der Mieter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der

stattfindenden Veranstaltung. Er verpflichtet sich, auftretende Schäden und Unfälle unverzüglich der Gemeinde bzw. deren Beauftragten mitzuteilen. Die Versorgung mit Erste-Hilfe-Material ist vom Mieter sicherzustellen.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Räume dem Mieter in ordnungsgemäßigem, sauberem Zustand. Der Mieter prüft vor Benutzung die Räume auf deren Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter sorgt nach seiner Veranstaltung für die erforderliche Entreinigung aller in Anspruch genommenen Räume und Toiletten. Sollte der Mieter dieses nicht ordnungsgemäß oder gar nicht durchführen, wird seitens der Gemeinde eine Endreinigung zu Lasten des Mieters beauftragt.

Die Endreinigungsgebühr von 100,-€ kann auch im Vorwege durch den Mieter an die Gemeinde abgelöst werden. Diese Gebühr wird nur für die Gebäudereinigung erhoben und entbindet den Mieter nicht vom Auf- und Abräumen seiner selbst eingebrachten Gegenstände und Unrat. Die mitgemieteten **Tische und Stühle sind ordnungsgemäß zurückzustellen**, die mitgemietete **Küche in ordnungsmäßigem Zustand** zu übergeben. Die Reinigungsgebühr ist nicht mit der Kautionszahlung zu verrechnen.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des Mieters umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z. B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern, Gästen, Besuchern oder Zuschauern.

(3) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(4) Der Mieter haftet für die Einhaltung der festgelegten Besucherkapazität. Bei Überschreitung der Besucherkapazität behält sich die Gemeinde das Recht zur fristlosen Kündigung und den Abbruch der Veranstaltung, sowie der Geltendmachung von Schadensersatz vor.

(5) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(6) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf das Geltendmachen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des Veranstalters sind ausgeschlossen.

(7) Die Freistellungsverpflichtung des Mieters umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Mieters (nach Absatz 7.1) bleibt jedoch in diesen Fällen unberührt.

(8) Der Gemeinde Westergellersen **ist durch Vorlage einer Versicherungspolice bei Unterschrift des Mietvertrages / am Buchungstag (ca. 4 Wochen vorher)** nachzuweisen, dass für den Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

(9) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere bei Versagen von Einrichtungen oder sonstigen die Veranstaltungen hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse, entstehen.

(10) Bei Nutzung der Lehmschüün ist mit der Gemeinde spätestens **14 Tage vor der Veranstaltung**, zwecks Schlüsselübergabe und Einweisung Verbindung aufzunehmen. Die Rückgabe des Schlüssels und die Abnahme der Räumlichkeiten durch die Gemeinde erfolgt bei Buchungen an den Wochenenden **bis spätestens Sonntag 12.00 Uhr**. Wochentags erfolgt die Übergabe nach Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 8

(1) Ein Rücktritt von diesem Mietvertrag ist, bis 10 Tage vor der Veranstaltung durch eine schriftliche Erklärung seitens des Mieters gegenüber der Gemeinde möglich.

Die Gemeinde ist in diesen Fällen berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,-€, für bereits entstandene Kosten geltend zu machen. Erfolgt ein Rücktritt des Mieters nach der 10 Tage Frist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 100,-€ zu erheben. (s. Belegungsrichtlinien Pkt. 7.2)

(2) Im Falle höherer Gewalt, oder sonstiger Umstände, die eine Benutzung der gemieteten Sache unmöglich machen ist die Gemeinde berechtigt, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten. Soweit die Gemeinde die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten hat, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Die Gemeinde Westergellersen ist berechtigt, Eigennutzung geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung der Eigennutzung bis zu einem Monat vor der vorgesehenen Veranstaltung hat der Mieter keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde wegen Nichterfüllung.

(4) Die Gemeinde behält sich den Rücktritt vom Mietvertrag vor, wenn das Entgelt gemäß § 2 oder die vereinbarte Kautions nicht erbracht werden oder gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird. Die Samtgemeinde Gellersen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Samtgemeinde Gellersen zu befürchten ist.
- der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat im Verzug ist.
- das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsabschluss vorgetragen wurden.
- der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt bzw. zulassen will.
- der Mieter die Einrichtung trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Mietordnung oder die Haus- od. Hallenordnung verstößt.
- der Mieter die geforderte Vorauszahlung nicht erbracht hat.
- der Mieter den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat, oder die geforderte Kautions nicht stellt.

Im Falle dieses Rücktritts hat, der Mieter keine Ansprüche.

§ 9

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss.

Westergellersen, den

Mieter

Vermieter